

IV.

Die Wahlausschüsse

§18

Die Arten der Wahlausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gebildet:

- a) ein Wahlausschuß für jeden Bezirk, jeden Kreis, jede Stadt, jeden Stadtbezirk und jede Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindegewahlausschuß);
- b) ein Wahlausschuß in jedem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (Wahlausschuß des Wahlkreises).

§19

Der Bezirkswahlausschuß

- (1) Der Bezirkswahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rates des Bezirks als seinem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und sieben Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Bezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.